

67. 1. Muß die den Ruhegehaltsanspruch begründende Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren eine ununterbrochene sein?

2. Kommunalbeamtendienstzeit ohne Anstellungsurkunde.

Preuß. Zivilpensionsgesetz vom 27. März 1872 (G.S. S. 268) § 1.

Preuß. Kommunalbeamtengegesetz vom 30. Juli 1899 (G.S. S. 141) § 1.

III. Zivilsenat. Ur. v. 9. Januar 1917 i. S. F. (Bekl.) w. Stadtgemeinde B. (Kl.). Rep. III. 307/16.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der am 17. Dezember 1851 geborene Beklagte war am 5. Oktober 1878 von der klagenden Stadtgemeinde „unter der Bedingung einer gegenseitigen 14tägigen Kündigung für ein monatlich postnummerando zahlbares, nicht pensionsfähiges Gehalt von 39 M“ als Nachwachsmann angestellt worden. Er hatte diesen Dienst bis zu seinem am 1. November 1912 wegen Dienstunfähigkeit erfolgten Ausscheiden versehen, ausgenommen die Zeiträume vom 31. Oktober bis 24. Dezember 1886, vom 16. Januar 1890 bis 15. August 1891 und vom 1. Oktober bis 8. Dezember 1903, während deren er auf seinen Antrag bis zu seiner jeweiligen, je auf sein Ansuchen erfolgten Wiederanstellung ausgeschieden gewesen war. Am 12. März 1908 hatten Magistrat und Stadtverordnete der Klägerin beschlossen, daß die Anstellung der städtischen Nachwachsmänner als Beamte mit Pensionsberechtigung unter Einhaltung einer zweijährigen Probezeit und mit dem Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung erfolgen sollte. In Ausführung dieses Beschlusses war durch Beschluß des Magistrats vom 28. August 1908 „die ruhegehaltsberechtigige Anstellung“ des

Beklagten ausgesprochen und dem Beklagten am 5. Oktober 1908 die Anstellungsurkunde vom 26. September 1908 ausgehändigt worden, laut deren er „als Nachtwachmann und damit als städtischer Beamter unter dem Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung und anderweiter dienstlicher Verwendung“ mit dem Jahresgehälte von 720 *M.*, dem damaligen Mindestgehälte, angestellt wurde. Sodann war, als eine Besoldungsordnung vom 13./16. Dezember 1909 erlassen wurde (in deren Besoldungsplan unter III E als „Polizeireferentbeamte“ die Nachtwachmänner mit „Anfangsgehälte 900 *M.*, steigend alle 5 Jahre um 50 *M.*, 2 mal bis 1000 *M.*“ aufgeführt sind), ein gleichzeitiger Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Dezember 1909 des Inhalts ergangen: „den vier ältesten Nachtwachmännern wird die Besoldung von 1000 *M.* bereits vom 1. April 1909 ab gezahlt.“ Der Magistrat eröffnete dies dem Beklagten durch Zuschrift vom 23. Dezember 1909, und zwar mit dem Bemerkten, daß die neue Besoldungsordnung vom 16. Dezember 1909 vom 1. April 1909 ab auf ihn Anwendung finde; er fügte hinzu: „Sie haben somit das Höchstgehälte erreicht.“

Der Beklagte erhebt den Anspruch auf Ruhegehalt. Er hat den vorläufig vollstreckbaren Beschluß des Bezirksausschusses Bromberg vom 28. September 1915 erwirkt dahin, daß die Klägerin verpflichtet ist, ihm vom 1. November 1912 an ein Ruhegehalt von 855 *M.* jährlich zu gewähren. Mit der Klage beantragte die Stadtgemeinde, festzustellen, daß dem Beklagten gegen die Klägerin ein Anspruch auf Pension nicht zustehe. Demgemäß haben die Instanzen erkannt. Auf die Revision des Beklagten ist die Klage abgewiesen worden.

#### Gründe:

„Der Beklagte war während seines Nachtwachdienstes vom 5. Oktober 1878 bis zum 1. Oktober 1903 — abgesehen von der zweimaligen Unterbrechung — je lebenslänglich, also mit Pensionsrecht angestellter Beamter der Klägerin gewesen; diese seine Rechtsstellung ergab sich aus §§ 56 Nr. 6, 65 Abs. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, RStG. Bd. 37 S. 243/248, und wurde durch das Inkrafttreten des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 nicht geändert. Weiter war der Beklagte unstreitig vom 5. Oktober 1908 (Ausgehändigung der Anstellungsurkunde) bis 1. November 1912

zwar auf Kündigung angestellter, aber kraft § 12 des Kommunalbeamtengesetzes und zudem noch kraft ausdrücklichen Beschlusses der Klägerin pensionsberechtigter Beamter der Klägerin.

Es fragt sich, ob die nach § 1 Abs. 1 des Zivilpensionsgesetzes vom 27. März 1872 erforderliche „Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren“ eine ununterbrochene gewesen sein muß. Dies nimmt der Berufungsrichter an, jedoch mit Unrecht. Das Zivilpensionsgesetz unterscheidet nicht zwischen der Dienstzeit, die zum Erwerb des Pensionsrechts nötig ist, und der Dienstzeit, die nach erworbenem Pensionsrecht angerechnet wird; § 13 gilt vielmehr für die Dienstzeit schlechthin. Die Motive zum Entwurf (Aktenstück 105 S. 667 Preuß. Abg.-Z. 1871/72 Bd. II) besagen, daß die §§ 11/15 des Entwurfs (= §§ 11/15 des Gesetzes) das bestehende Recht wiedergeben. In der Kommission wurden zu §§ 12/13 Abänderungsvorschläge nicht gemacht, und diese Paragraphen einstimmig genehmigt, a. a. O. S. 1089 Spalte 1. Das bestehende Recht war enthalten in dem Pensionsreglement für die Zivilstaatsdiener vom 30. April 1825; dessen § 10 bestimmte unter der Überschrift „welche Jahre hierbei (nämlich bei der Dienstzeit) gerechnet werden“ in Abs. 1 wörtlich folgendes:

„Auch werden nur diejenigen Jahre angerechnet, welche der Beamte wirklich in Staatsdiensten zugebracht hat, ohne Unterschied jedoch, ob diese Dienstzeit in ununterbrochener Folge stattgefunden hat oder nicht, sowie denn auch eine solche Zwischenzeit, in welcher der Beamte etwa auf Wartegeld gesetzt gewesen ist, mit zur Berechnung kommt. Dagegen werden die Jahre einer freiwilligen Dienstlosigkeit, oder während welcher der Beamte in fremden oder in anderen als unmittelbaren Staatsdiensten gestanden hat, nicht gerechnet.“

Also nur die Zeit der den Staatsdienst unterbrechenden freiwilligen Dienstlosigkeit — das sind hier die oben angegebenen Zeiträume — und die Zeit eines fremden oder anderweitigen Dienstes sollen nicht angerechnet werden, wohl aber sollen gerechnet werden die Staatsdienstzeiten selbst trotz ihrer jeweiligen Unterbrechung; vgl. RÖZ. Bd. 51 S. 306/307; Bd. 81 S. 230. Übereinstimmend damit betont die Justizministerialverfügung vom 13. Februar 1899 (bei Müller, Preuß. Justizverwaltung 1909 Bd. I S. 792 unter m und bei Duzmann, Pensionswesen, 1903 S. 93/94): „In § 10 des Pensions-

reglements vom 30. April 1825 ist ausdrücklich hervorgehoben, daß es nicht darauf ankommt, daß die Dienstzeit in ununterbrochener Folge zurückgelegt sei. Die Frage der Anrechnung derartiger Dienstzeiten ist lediglich von dem Gesichtspunkte aus zu prüfen, ob dieselben den Charakter der Ständigkeit an sich getragen haben. Dies ist aber vorliegend, wie schon aus der Dauer der Beschäftigung zu schließen ist, der Fall.“ Es kann dahingestellt bleiben, ob der „Charakter der Ständigkeit“ vom Justizminister mit Recht erfordert wird. Denn eine Ständigkeit des Dienstes des Beklagten liegt vor: in einem Zeitraume von 34 Jahren betrug die Zeit des wirklichen Dienstes als Nachwachsmann 32 Jahre 1 Monat 5 Tage, die 3 Unterbrechungen von zusammen nicht ganz 2 Jahren betrugten im einzelnen 1 Monat 22 Tage, 1 Jahr 6 Monate 27 Tage und 2 Monate 6 Tage. Was im besonderen die Zeit vom 8. Dezember 1903 (Wiederanstellung unter der Herrschaft des Kommunalbeamtengesetzes) bis zum 5. Oktober 1908 (Aushändigung der Anstellungsurkunde) betrifft, so durfte die Klägerin, falls sie dies damals beabsichtigt haben sollte, den Beklagten nicht durch privatrechtlichen Dienstvertrag anstellen, wenn der Beklagte kraft der Anstellung obrigkeitliche Funktionen auszuüben hatte (Begründung zu §§ 1, 2 des KommunBeamtG. Abs. 3 und 4, Ausführungsanweisung zu §§ 1, 2 Nr. 5). Daß die Klägerin trotzdem dem Beklagten erst rund fünf Jahre später eine Anstellungsurkunde aushändigte, als sie die Pensionsberechtigung der Nachwachsmänner einführte, kann den Rechten des Beklagten keinen Abbruch tun. Auch diese Zeit muß als Beamtendienstzeit gelten, weil der Beklagte nach der Anstellung durch die Klägerin und darauf, am 6. Januar 1904, folgender Bestätigung durch den Regierungspräsidenten sowie nach amtseidlicher Verpflichtung (am 19. Januar 1904) vom 8. Dezember 1903 ab das Amt bekleidete und die obrigkeitlichen Befugnisse ausübte; vgl. die Entscheidung des jetzt erkennenden Senats in Sachen G. wider Landgemeinde B. vom 15. April 1913, Rep. III 517/12; RGSt. Bd. 16 S. 379/380; RGZ. Bd. 97 S. 246/247, Bd. 84 S. 368. Der Charakter der Ständigkeit wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß die Klägerin auf Gehaltsgesuche des Beklagten vom 3. Mai 1887 und 24. April 1895 erwiderte, seine Dienstzeit rechne erst je von seinem Wiedereintritt, und daß sie am 8. Dezember 1903 den Wiedereintritt des Beklagten als eine neue Anstellung be-

handelt wissen wollte. Diese zur Niederhaltung von Gehaltsansprüchen des Beklagten abgegebenen Erklärungen vermögen den tatsächlichen zeitlichen Zusammenhang der Dienstzeit des Beklagten nicht zu beseitigen. Die Klägerin hat denn auch schließlich im Dezember 1909 die Ständigkeit der Dienstleistung des Beklagten in deutlicher Weise anerkannt, indem sie dem Beklagten als einem der vier dienstältesten Nachtwachmänner das nach der Beförderungsordnung vom 13./16. Dezember 1909 erst durch zehnjährigen Beamtendienst zu erdienende Höchstgehalt von 1000 M vom 1. April 1909 gewährte, obwohl nach der von der Klägerin jetzt vertretenen Anschauung, der Beklagte sei erst am 5. Oktober 1908 durch Aushändigung der Anstellungsurkunde als Beamter angestellt, dieser von da ab bis zum 1. April 1909 nur erst ein halbes Dienstjahr zurückgelegt gehabt hätte, — und obwohl auch die Berechnung der Dienstzeit vom 8. Dezember 1908 ab nur  $5\frac{1}{4}$  Dienstjahre ergeben würde.“